



## **Vereinbarung über die Gemeinschaftshilfe saarländischer Ärzte**

in der Fassung vom 01. Juli 1996

### **Die Grundlage der Gemeinschaftshilfe**

Die Ärztekammer des Saarlandes bildet gemäß Beschluß vom 13. September 1950 mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 auf freiwilliger Grundlage als moralische Verpflichtung gegenüber den Hinterbliebenen eine Gemeinschaftshilfe saarländischer Ärzte.

Die Gemeinschaftshilfe saarländischer Ärzte ist eine Fürsorgeeinrichtung der Ärztekammer des Saarlandes.

### **§ 1 Personenkreis**

1. An der Gemeinschaftshilfe können sich alle Ärzte beteiligen, die im Kammerbereich tätig sind, dort ihren ständigen Wohnsitz haben und in das Ärzteverzeichnis der Ärztekammer des Saarlandes eingetragen sind.
2. Verzieht ein Arzt aus dem Kammerbereich, so kann die Beteiligung aufrechterhalten bleiben.
3. Die Beteiligung an der Gemeinschaftshilfe ist möglich bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres.

### **§ 2 Beteiligung an der Gemeinschaftshilfe**

1. Die Beteiligung an der Gemeinschaftshilfe wird durch Abgabe einer schriftlichen Beteiligungserklärung erworben. Sie wird erst dann wirksam, wenn diese von einem Vorstandsmitglied der Ärztekammer schriftlich bestätigt worden ist.
2. Jeder Beteiligte kann seine Beteiligung an der Gemeinschaftshilfe jederzeit durch eingeschriebenen Brief kündigen.
3. Die Beteiligung endet, wenn der Beteiligte mit der Zahlung des Spendenbetrages nach Anmahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt.

### **§ 3 Die Höhe des Spendenbetrages und die Festsetzung**

1. Die Mittel für die Gemeinschaftshilfe werden durch Spendenbeträge aufgebracht.
2. Jeder Beteiligte an der Gemeinschaftshilfe verpflichtet sich, im Falle des Ablebens eines der Beteiligten eine Spende zu leisten.
3. Die Höhe des Spendenbetrages wird von der Ärztekammer alljährlich festgesetzt.

### **§ 4 Die Auszahlung der Unterstützung**

1. In der im § 2 genannten Beteiligungserklärung hat jeder Beteiligte der Gemeinschaftshilfe anzugeben, wer im Falle seines Todes die Unterstützung erhalten soll. An Stelle Hinterbliebener können auch andere natürliche oder juristische Personen bestimmt werden.
2. Wünscht der Beteiligte späterhin die Zahlung der Unterstützung an eine andere Person, so ist davon der Ärztekammer durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Eine Änderung der Person des Empfangsberechtigten kann auf diese Weise jederzeit erfolgen.
3. In Zweifelsfällen kann vor Auszahlung der Unterstützung die Vorlage von beweiskräftigen Urkunden, insbesondere eines Erbscheines, gefordert werden.

## **§ 5 Kuratorium der Gemeinschaftshilfe**

1. Die Verwaltung der Gemeinschaftshilfe obliegt einem Kuratorium, das aus sechs Beteiligten an der Gemeinschaftshilfe besteht. Das Kuratorium wird von der Ärztekammer gewählt, die auch den Vorsitzenden bestimmt.

Die Amtszeit des Kuratoriums beginnt und endet mit der Amtsdauer der Ärztekammer. Nach Ablauf der Amtsdauer der Ärztekammer führt das Kuratorium die Verwaltung bis zur Neuwahl weiter.

Am Ende eines jeden Jahres hat das Kuratorium der Ärztekammer einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach freiem Ermessen des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Kuratoriums-Mitgliedes, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen.